



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.42 KRP 1891/0022– StAZH MM 24.42 KRP 1891/0025
Titel	Gesetzesentwurf betr: die Vereinigung v. Zürich u. Ausgemeinden. Petition d. Gemeinde Wollishofen. Schlußnahme der Gemeindeversammlung. Erklärung des C. W. Schläpfer.
Datum	02.02.1891
P.	114–118

[p. 114] Dann geht der Kantonsrath, ohne eine Tagesordnung betreffend die übrigen Traktanden zu beschließen, über zur Berathung des Gesetzesentwurfes
betreffend

die Vereinigung der Stadt Zürich und der Gemeinden Außersihl, Enge, Fluntern, Hirslanden, Hottingen, Oberstraß, Riesbach, Unterstraß, Wiedikon, Wipkingen und Wollishofen,

sowie betreffend
die Gemeindesteuern der Städte Zürich und Winterthur –
Vorlage der Kommission, dat: 28. October 1890,
(siehe die Beilage).

Zu diesem Traktandum sind eingegangen:

[MM 24.42 KRP 1891/0023]

a) eine Petition der Gemeinde Wollishofen resp: ein Protest derselben gegen ihre Einbeziehung in die Vereinigung, datirt 22. Januar;

[MM 24.42 KRP 1891/0024]

b) die Schlußnahmen der Gemeindeversammlung der Stadt Zürich in Hinsicht auf das Vereinigungsprojekt, vom 1. Februar 1891;

[MM 24.42 KRP 1891/0025]

c.) eine Erklärung des Herrn C. W. Schläpfer in Zürich, datirt 31. Januar 1891.

Diese Erklärung wird dem Präsidenten der XXI. Kommission zu Händen der letztern zur Wür- // [p. 115] digung überwiesen.

Die Berathung beginnt mit einem einleitenden Votum des Präsidenten der Kommission, Herrn D^r C: Escher; dann wird artikelweise eingetreten.

§ 1. Herr D^r Escher befürwortet Namens der Kommission die Annahme, Herr Präsident Schneider speziell in Hinsicht auf die Einbeziehung von Wollishofen in die Vereinigung, während Herr Otto Pestalozzi die Gemeinde Wollishofen nicht in die Vereinigung einbeziehen und die Worte „und Wollishofen (mit Ausnahme von Oberleimbach)“ streichen will. Dieser Antrag wird bei 13 gegen 168 Stimmen verworfen und der Kommissionalantrag unverändert angenommen.

Zu § 2 beantragen:

Herr D^r Usteri ad Schlußsatz:

die bürgerlichen Güter werden durch die Bürgergemeinde verwaltet und es ist der Ertrag ihrer Zweckbestimmung gemäß zu verwenden.

Herr D^r Hasler:

die bürgerlichen Güter verbleiben bürgerlicher Natur, werden von den andern getrennt verwaltet und es ist ... zu verwenden.

Herr Gerichtspräsident Frei, der in erster Linie den Kommissionsantrag unverändert festhält, eventuell:

die bürgerlichen Güter werden von den bürgerlichen Organen getrennt verwaltet und ...

In der Abstimmung werden zunächst der eventuelle Antrag Frei u. der Antrag Hasler einander gegenübergestellt und der erstere mit 69 gegen 68 Stimmen eventuell angenommen. Gegenüber dem Antrag Usteri bleibt er dann bei 61 gegen 87 Stimmen in // [p. 116] Minderheit, und schließlich wird der Antrag Usteri gegenüber dem Kommissionalantrage mit 85 gegen 73 Stimmen festgehalten.

Der erste Satz des Paragraphen ist unbeanstandet –

der Paragraph 2 lautet neu wie folgt:

Sämmtliche Activen und Passiven ... an die neue Gemeinde über die bürgerlichen Güter werden durch die Bürgergemeinde verwaltet, und es ist der Ertrag ihrer Zweckbestimmung gemäß zu verwenden.

§ 3 Herr Gerichtspräsident Frei empfiehlt den unveränderten Kommissionalantrag zur Annahme; eventuell würde er folgenden Zusatz zu Lemma 1 beantragen:

Der Bürgerschaft der neuen Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die vorgenannten Nutzungsgüter in eine Stiftung mit derselben Zweckbestimmung umzuwandeln.

Dagegen würde Herr Stadtpräsident Pestalozzi den ganzen Paragraphen so lassen: den bisherigen Bürgergemeinden steht das Recht zu, ihre Nutzungsgüter in Stiftungen der neuen Bürgergemeinde mit der Bestimmung umzuwandeln, daß deren Erträgnisse zur Förderung und Aeufnung von Anstalten und Stiftungen zu verwenden sind, welche für Zwecke der Jugendbildung, Wohlthätigkeit, Wissenschaft und Kunst bestehen beziehungsweise begründet werden.

Soweit dieß bei den Nutzungsgütern der einzelnen Gemeinden bereits der Fall gewesen ist, können die betreffenden Erträgnisse vorab für die bis- // [p. 117] herigen Zwecke bestimmt werden.

In der Abstimmung darüber, ob, wenn die Gründung od. Aeufnung von Stiftungen wollte in Aussicht genommen werde, nach dem Antrag Pestalozzi, oder nach dem eventuellen Antrag Frei müßte verfahren werden, entscheidet sich die Mehrheit (112 gegen 69 Stimmen) für den Antrag Pestalozzi, der dann auch gegenüber dem Kommissionalantrage mit 115 gegen 68 Stimmen festgehalten wird.

Für § 4 beantragt Herr Stadtpräsident Pestalozzi:

Der Genuß der übrigen bürgerlichen Stiftungen und Separatfonds verbleibt noch fünf und zwanzig Jahre lang, von der Vereinigung (§ 94) an, soweit sie bürgerlichen Zwecken dienen, in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern der gegenwärtigen Gemeinden u. ihren Nachkommen.

Die Verwaltung derjenigen Anstalten, an welchen Nutzungsrechte der bisherigen Liegenschaften bestehen, kommt Behörden zu, welche von der Stadtverordnetenversammlung aus den Kreisen der genußberechtigten Bürger gewählt werden.

Diesem Antrag will Herr D^r Amsler beifügen:

Die Oberaufsicht über diese Verwaltung führt der Stadtrath.

Herr D^r Hasler will von dem in Alinea 1 des Kommissionalantrages stipulirten Genusse ausschließen: Die in Stiftungen umgewandelten Nutzungsgüter;

Herr Forrer am Schluß von Alinea 1 beifügen:

„soweit sie nicht aus dem betreffenden Verbands ausscheiden.“ // [p. 118] Das zweite Alinea des Kommissionalantrages empfiehlt Herr Greulich zu streichen.

Das Amendement Amsler zum Antrag Pestalozzi wird mit Mehrheit eventuell aufgenommen, dann das Amendement Hasler mit Mehrheit sowohl zum Antrag Pestalozzi als zum

Kommissionalantrage, desgleichen mit Einmuth das Amendement Forrer. Dem Streichungsantrage Greulich ist nicht opponirt.

Die hienach amendirten Anträge der Kommission u. des Herrn Pestalozzi werden einander gegenübergestellt, und es wird mit Mehrheit der amendirte Antrag Pestalozzi angenommen.

Der § 4 lautet nun wie folgt:

Der Genuß der übrigen bürgerlichen Stiftungen und Separatfonds, ausgenommen die in Stiftungen umgewandelten Nutzungsgüter, verbleibt noch fünfundzwanzig Jahre lang, von der Vereinigung (§ 94) an, in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern der gegenwärtigen Gemeinden und ihren Nachkommen, soweit sie nicht aus dem betreffenden Verbands ausscheiden. Die Verwaltung derjenigen Anstalten, an welchen Nutzungsrechte der bisherigen Liegenschaften bestehen kommt Behörden zu, welche von der Stadtverordnetenversammlung aus den Kreisen der genußberechtigten Bürger gewählt werden. Die Oberaufsicht über diese Verwaltung führt der Stadtrath.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr. //

[*Transkript: kvr/15.10.2015*]